

# ZH\_OBERGERICHT RT250189 vom 17. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250189](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250189)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250189 du 17 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250189 del 17 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 8. September 2025 wies die Vorinstanz das Rechtsöff- nungsgesuch der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstel- lerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2025) für Fr. 546.65 nebst Zins zu 5 % seit 5. Juni 2025 ab (Urk. 4 Dispositiv-Ziffer 1= Urk. 7 Dispositiv-Ziffer 1). b) Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 18. September 2025 Beschwerde mit dem Antrag (Urk. 6 S. 2): "Ich beantrage, dass das Obergericht des Kantons Zürich: den Entscheid des Be- zirksgerichts Zürich vom 08. September 2025 (Ref. EB251104-L/U) aufhebt; die pro- visorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... erteilt; die Kosten und Entschädi- gungen der Gegenpartei auferlegt." Mit Verfügung vom 31. Oktober 2025 wurde die Gesuchstellerin aufgefor- dert, sich zum Zeitpunkt der Postaufgabe der Beschwerde zu äussern, die Be- schwerdeschrift durch gemäss dem Handelsregisteramt Zentralwallis zeichnungs- berechtigte Personen oder durch einen bevollmächtigten Vertreter unterzeichnen zu lassen und einen Kostenvorschuss von Fr. 150.– zu leisten (Urk. 11 Dispositiv- Ziffern 1-3). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (Valuta 6. November 2025, Urk. 12). Ebenfalls innert Frist reichte die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 5. No- vember 2025 (Poststempel vom 7. November 2025, eingegangen am 10. Novem- ber 2025) die rechtsgültig unterzeichnete Beschwerdeschrift ein (vgl. Urk. 13). Darin äusserte sie sich zur Postaufgabe der Beschwerdeschrift und reichte di- verse Unterlagen zu den Akten (Urk. 14-16/1-2 und 16/5-6). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-5). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Die Gesuchstellerin macht zur Postaufgabe der Beschwerdeschrift in ihrer Eingabe vom 5. November 2025 geltend, die ursprüngliche Eingabe sei mit einem normalen Brief (ohne Einschreiben) versandt worden, weshalb kein Postaufgabebeleg vorhanden sei. Sie ersuche die hiesige Kammer, die nachge-

- 3 - reichte, ordnungsgemäss unterzeichnete Fassung als massgebend zu betrachten (Urk. 14). b) Die Beschwerdefrist beträgt für einen im summarischen Verfahren er- gangenen Entscheid zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 7 Dispositiv-Ziffer 4). Einga- ben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Dabei ist der Einwurf der Eingabe in einen Postbriefkasten der Aufgabe einer solchen am Postschalter gleichgestellt. Der Absender trägt die Beweislast für die rechtzeitige Aufgabe. Ihm obliegt der Nachweis dass er seine Eingabe bis um 24.00 Uhr des letzten Tages der laufenden Frist der Post übergeben hat. Der

Beweis wird in der Regel mit dem Poststempel erbracht (BGE 147 IV 526 E. 3.1; 142 V 389 E. 2.2; BGer 4A\_466/2022 vom 10. Februar 2023 E. 2; 5A\_972/2018 vom 5. Februar 2019 E. 4.1). Das Urteil der Vorinstanz vom 8. September 2025 wurde der Gesuchstellerin am 11. September 2025 zugestellt (Urk. 5a). Die Beschwerdefrist von zehn Tagen endete am 22. September 2025 (Art. 321 Abs. 2 ZPO, Art. 142 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Beschwerdeschrift der Gesuchstellerin wurde mittels Onlinefrankierlösung "A WebStamp" ohne Datumsangabe aufgegeben und ging am 30. September 2025 – acht Tage nach Fristablauf – bei der hiesigen Kammer ein (vgl. an Urk. 6 angehefteter Briefumschlag sowie Eingangsstempel auf Urk. 6). Laut Informationsformular der Post, welches im Internet abrufbar ist, werden bei der Dienstleistung "WebStamp" die Briefmarken von Kunden selbst erstellt, ausgedruckt und haben ab Erstellung eine beschränkte Gültigkeit von einem Jahr. In diesem Zeitfenster können die selbstgenerierten Briefmarken verwendet werden. Bei solchen Sendungsaufgaben lässt sich kein Poststempel bzw. eine Postaufgabe ermitteln. Entsprechend ist die Postaufgabe mittels WebStamp mit einem erheblichen Risiko hinsichtlich der Beweisbarkeit der Rechtzeitigkeit verbunden. Auf dem Couvert der Beschwerdeschrift vom 18. September 2025 befindet sich daher kein Poststempel mit Datum (vgl. an Urk. 6 angehefteter Briefumschlag). Eine Sendungsverfolgung der Post liegt auch nicht vor. Entsprechend sind keine konkrete

- 4 - Anhaltspunkte über den Zeitpunkt der Aufgabe der Beschwerdeschrift der Gesuchstellerin vorhanden. Wie bereits erläutert, obliegt es der Gesuchstellerin, den Beweis über die Postaufgabe und damit die Rechtzeitigkeit ihrer Beschwerdeschrift zu erbringen. Auf gerichtliche Aufforderung hin führt sie dazu im Beschwerdeverfahren lediglich aus, sie habe keinen Postaufgabebeleg, da die ursprüngliche Eingabe mit einem normalen Brief (ohne Einschreiben) versandt worden sei (Urk. 14). Damit vermag die Gesuchstellerin den Beweis nicht zu erbringen, dass sie die Beschwerdeschrift innert der nicht erstreckbaren gesetzlichen Beschwerdefrist (Art. 144 Abs. 1 ZPO), das heisst bis spätestens am 22. September 2025, zur Post gegeben hat. Beweismittel – wie beispielsweise Abklärungen bei der Post – wurden von der Gesuchstellerin nicht angeboten. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ist daher von Beweislosigkeit auszugehen. Daran ändert auch die nachträglich ordnungsgemäss unterzeichnete Beschwerdeschrift (vgl. Urk. 13) nichts. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 3**

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchstellerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens und der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.